

BGer 4A 525/2012 vom 14. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_525_2012

FR: TF 4A 525/2012 du 14 janvier 2013

IT: TF 4A 525/2012 del 14 gennaio 2013

Regeste

Abrechnung und Rückgabe | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 III 41 E. 1; 137 III 417 E. 1).

E. 1.2

Beim angefochtenen Urteil des Obergerichts vom 3. August 2012 handelt es sich um einen Endentscheid (Art. 90 BGG). Insofern steht der Zulässigkeit der dagegen gerichteten Beschwerde nichts entgegen (vgl. aber Erwägung 2.).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ficht das Urteil und den Beschluss des Obergerichts vom 9. Januar 2003 und den Sitzungsbeschluss des Kassationsgerichts vom 17. November 2003, mit dem das Kassationsgericht die gegen die genannten obergerichtlichen Entscheide gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde abwies, soweit es darauf eintrat, zusammen mit dem Urteil des Obergerichts vom 3. August 2012 an. Beim Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 sowie beim Sitzungsbeschluss des Kassationsgerichts vom 17. November 2003 handelt es sich um Teilentscheide (zur Qualifikation des Sitzungsbeschlusses vom 17. November 2003 als Teilentscheid, vgl. Urteil 4P.44/2007 vom 21. Mai 2007 E. 3.2). Im Verfahren 4A_85/2009 konnte das Bundesgericht die Frage offen lassen, ob eine Mitbefechtung dieser noch unter der Geltung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) gefällten Entscheide unter der Herrschaft des BGG zulässig wäre (E. 1.2 in fine). Indessen entschied die II. zivilrechtliche Abteilung im Urteil 5A_188/2011 vom 5. September 2011 mit eingehenden Erwägungen, dass eine spätere Mitbefechtung aus übergangsrechtlichen Gründen zuzulassen sei (insb. E. 3.3.1). Die Mitbefechtung der beiden genannten Entscheide zusammen mit dem Urteil des Obergerichts vom 3. August 2012 erweist sich somit aus den in jenem Entscheid angeführten Gründen als zulässig (vgl. aber Erwägung 3.2). Ob dies auch für den Beschluss des Obergerichts vom 9. Januar 2003 gilt, kann dagegen offen bleiben, da sich dessen Anfechtung mit der vorliegenden Beschwerde aus anderen Gründen als unzulässig erweist (Erwägung 3.1).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der

angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft solche Rügen nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden sind (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 ; 134 I 83 E. 3.2; 133 III 439 E. 3.2).

E. 2.2

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Eine Beschwerdeergänzung kommt einzig für Beschwerden auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen in Betracht (Art. 43 BGG). Eine Nachfrist zur Verbesserung einer ungenügenden Begründung wird nicht angesetzt (BGE 134 II 244 E. 2.4). Vor Bundesgericht findet zudem in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt (Art. 102 Abs. 3 BGG). Reicht der Beschwerdeführer eine Replik ein, darf er diese nicht dazu verwenden, seine Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (BGE 132 I 42 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Die Ausführungen in der Replik des Beschwerdeführers, welche die Beschwerdebegründung ergänzen, können daher nicht berücksichtigt werden.

E. 2.3

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 136 III 534 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6.3).

E. 3.1

Im mitangefochtenen Beschluss vom 9. Januar 2003 wies das Obergericht den Antrag des Beschwerdeführers, auf die Widerklage nicht einzutreten, ab. Das Kassationsgericht erkannte daraufhin, dass der Beschwerdeführer (auch) betreffend den Beschluss des Obergerichts keine Nichtigkeitsgründe nachzuweisen vermocht habe. Der Beschwerdeführer beantragt mit der Beschwerde in Zivilsachen die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts vom 9. Januar 2003. Er begründet in der Beschwerde jedoch nicht, weshalb dieser Beschluss bundesrechtswidrig sein soll bzw. weshalb das Kassationsgericht die gegen diesen Beschluss gerichteten Rügen zu Unrecht verworfen hätte. Auf die Beschwerde kann insoweit mangels Begründung nicht eingetreten werden (Erwägung 2.).

E. 3.2

Ebensowenig kann auf die Beschwerde gegen das mitangefochtene Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 eingetreten werden: Mit seiner Beschwerde in Zivilsachen erhebt der Beschwerdeführer ausschliesslich Verfassungsrügen, so der Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV (rechtliches Gehör) und von Art. 9 BV (Willkürverbot). Da diese Rügen alle mit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 ff. des Gesetzes des Kantons Zürich über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976 [aZPO/ZH]) gegen das obergerichtliche Urteil vom 9. Januar 2003 dem Kassationsgericht vorgetragen werden konnten (vgl. § 285 Abs. 1 und 2 aZPO/ZH; BGE 133 III 585 E. 3.2 und 3.4), kann insofern einzig der Beschluss des Kassationsgerichts angefochten werden. Hingegen kann der Beschwerdeführer die vor Bundesgericht erhobenen Verfassungsrügen mangels Letztinstanzlichkeit (Art. 75 Abs. 1 BGG) nicht direkt gegen das Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 richten. Andere Rügen, wie namentlich solche der Verletzung von (einfachem) Bundesrecht, die dem Kassationsgericht nicht unterbreitet werden konnten, erhebt der Beschwerdeführer gegen

das Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 nicht. Dessen Mitaufhebung geht daher mangels zulässiger Rügen ins Leere. Somit kann auf die Beschwerde auch insoweit nicht eingetreten werden, als sie sich gegen das Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 richtet.

E. 4

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Obergerichts vom 3. August 2012 wendet, missachtet er die Anforderungen an die Begründung der Beschwerde in Zivilsachen (Erwägung 2.). Er bringt bezüglich dieses Urteils keinerlei Rügen vor und unterlässt jegliche Begründung, weshalb es bundesrechtswidrig sein soll. Er führt einzig an, das Urteil vom 3. August 2012 beruhe rechtlich auf dem Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 bzw. auf dem Sitzungsbeschluss des Kassationsgerichts vom 17. November 2003. Letztere Entscheide hätten auf eine Leistungspflicht des Beschwerdeführers erkannt, die später im zweiten Berufungsurteil bezüglich des noch unbeurteilt gebliebenen Teils betragsmässig spezifiziert worden sei. Demgegenüber sei die grundsätzliche Frage der Leistungspflicht aufgrund des Urteils vom 9. Januar 2003 sowie des Sitzungsbeschlusses vom 17. November 2003 nach Ansicht des Bezirksgerichts und des Obergerichts bereits präjudiziert gewesen. Wenn das Bundesgericht diese beiden Entscheide aufhebe, sei dem Urteil des Obergerichts vom 3. August 2012 die Grundlage entzogen, und dieses müsse ebenfalls dahinfallen. Diese Ausführungen stellen keine hinreichende Beschwerdebegründung dar. Das Obergericht legte im Urteil vom 3. August 2012 den vom Beschwerdeführer den Beschwerdegegnerinnen geschuldeten Betrag für "nicht investiertes Vermögen/Surrogate" fest. Dagegen bringt der Beschwerdeführer nichts vor. Dies schadet ihm nicht, soweit er argumentiert, dass ihn überhaupt keine Leistungspflicht treffe, würde damit doch ohne weiteres auch die Festsetzung des Quantitativs der Teilforderung für "nicht investiertes Vermögen/Surrogate" dahin fallen. Indessen verkennt der Beschwerdeführer, dass das Obergericht im Urteil vom 3. August 2012 bezüglich der grundsätzlichen Frage der Leistungspflicht (des Beschwerdeführers) eine doppelte Begründung gab: Im Hauptstandpunkt sah es sich betreffend die vom Beschwerdeführer postulierte Nichtigkeit bzw. Teilnichtigkeit der Vereinbarung vom 21. März 1995 an seine diesbezügliche Beurteilung im Urteil vom 9. Januar 2003 gebunden. Darüber hinaus gab das Obergericht eine selbständige Eventualbegründung für den Fall, dass es nicht daran gebunden wäre und eine erneute Beurteilung vornehmen könnte: Es führte im Wesentlichen aus, es habe bereits im Beschluss vom 25. Mai 2010 keine Behauptung des Beschwerdeführers festgestellt, wonach die schriftliche Vereinbarung vom 21. März 1995 von den Parteien lediglich simuliert gewesen sei und daneben eine mündliche, dissimulierte "wirkliche Vereinbarung" mit einem von der schriftlichen Vereinbarung abweichenden übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillen existiert habe. Ebensowenig habe es damals festgestellt, dass der Beschwerdeführer behauptet habe, die Vereinbarung vom 21. März 1995 sei von beiden Parteien nur für die Steuerbehörden erstellt worden, die Parteien seien der übereinstimmenden Meinung gewesen, die schriftliche Vereinbarung werde nicht buchstabengetreu ausgeführt, oder die Parteien hätten darin übereingestimmt, dass der Beschwerdeführer nach dem Vollzug der Vereinbarung wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sein solle und dass er mit einer Zahlung von insgesamt DEM 37-59 Millionen seine Rückgabepflicht erfüllen könne. Als diesbezügliche Behauptung des Beschwerdeführers habe das Obergericht vielmehr festgehalten, solches sei ihm versichert worden und er sei dadurch getäuscht worden. Deshalb habe es die Behauptungen des Beschwerdeführers nur unter den Aspekten des Irrtums und der Täuschung geprüft. Weiter habe es im Beschluss

vom 25. Mai 2010 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer, wenn er der Meinung gewesen wäre, das Obergericht habe damit seine tatsächlichen Parteivorbringen gar nicht geprüft, dies mit der gegen das Urteil vom 9. Januar 2003 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde hätte rügen müssen. Das gelte insbesondere, wenn er der Meinung gewesen wäre, er habe schon damals - im ersten Berufungsverfahren - eine Simulation der schriftlichen Vereinbarung vom 21. März 1995 und eine davon abweichende, dissimulierte, den übereinstimmenden tatsächlichen Parteiwillen enthaltende mündliche Vereinbarung behauptet. Das habe das Obergericht damals tatsächlich nicht geprüft. Da er eine solche Rüge beim Kassationsgericht unterlassen habe oder dieses eine solche abgewiesen habe oder nicht darauf eingetreten sei, bleibe es bei den damaligen Feststellungen des Obergerichts und Prüfungen der Behauptungen des Beschwerdeführers. Die neu vorgetragene Behauptung, die Vereinbarung vom 21. März 1995 sei bloss simuliert, rechtsverbindlich sei hingegen die erwähnte "wirkliche Vereinbarung", sei - so das Obergericht in seinem Beschluss - prozessual unzulässig. Dass das Obergericht insofern aus seinem Beschluss vom 25. Mai 2010 zitierte, ändert nichts. Denn es hielt fest, diese Überlegungen hätten auch heute noch Bestand, womit es die zitierten Erwägungen zur Begründung des Urteils vom 3. August 2012 erhob. Diese selbständige Eventualbegründung zur geltend gemachten (Teil-) Nichtigkeit (resp. Unverbindlichkeit) der Vereinbarung vom 21. März 1995 und damit zum grundsätzlichen Bestand der Leistungspflicht des Beschwerdeführers ficht dieser in der Beschwerde jedoch mit keinem Wort an. Das macht seine Beschwerde in diesem Punkt unzulässig und es kann auf sie nicht eingetreten werden, soweit sie sich gegen das Urteil des Obergerichts vom 3. August 2012 richtet.

E. 5.1

Die Beschwerdegegnerinnen meinen, damit erweise sich die Beschwerde ohne weiteres auch als unzulässig, soweit sie sich gegen die bloss mitangefochtenen Entscheide vom 9. Januar 2003 bzw. vom 17. November 2003 richtet. Dies wäre möglicherweise die Konsequenz, wenn es sich bei den mitangefochtenen Entscheiden um bloss Zwischenentscheide handelte, an deren Anfechtung das Interesse dahin fällt, wenn der Endentscheid mangels (rechtsgenügender) Anfechtung so oder anders rechtlichen Bestand behält. Indessen richtet sich die Beschwerde auch gegen Teilentscheide, deren Mitangfechtung aus übergangsrechtlichen Gründen zugelassen wird (Erwägung 1.3). Das Interesse an der Anfechtung dieser Teilentscheide fällt nicht ohne weiteres dahin, weil das Urteil vom 3. August 2012 zufolge Nichteintreten auf die Beschwerde rechtsverbindlich bleibt.

E. 5.2

Indessen geht die Beschwerde aus anderen Gründen auch bezüglich der mitangefochtenen Entscheide fehl, wobei infolge obiger Erwägungen (Erwägung 3.) lediglich noch die Anfechtung des Sitzungsbeschlusses des Kassationsgerichts vom 17. November 2003 zur Prüfung ansteht: Im Wesentlichen moniert der Beschwerdeführer mit seinen dagegen erhobenen Rügen, dass über seine angebliche Behauptung der Simulation der Vereinbarung vom 21. März 1995 und einer mündlich geschlossenen dissimulierten "wirklichen Vereinbarung" kein Beweis abgenommen, namentlich Dr. U. _____ nicht als Zeuge befragt worden sei. Er will das Bundesgericht mittels herausgegriffenen Auszügen aus seinen Eingaben annehmen lassen, er habe entsprechende Behauptungen den kantonalen Instanzen rechtzeitig vorgetragen. Diese hätten sie aber in willkürlicher Weise und in Verletzung seines rechtlichen Gehörs nicht geprüft. Nun hat nach den - mangels

rechtsgenügender Anfechtung - verbindlichen Feststellungen des Obergerichts im Urteil vom 3. August 2012 (vgl. Erwägung 4.) der Beschwerdeführer im Verfahren, das zum Urteil des Obergerichts vom 9. Januar 2003 und zum Sitzungsbeschluss des Kassationsgerichts vom 17. November 2003 führte, gar nie behauptet, die Vereinbarung vom 21. März 1995 sei von den Parteien lediglich simuliert gewesen und daneben existiere eine mündliche, dissimulierte "wirkliche Vereinbarung". Vielmehr hatte er anderes behauptet (insb. Täuschungshandlungen durch Dr. U. _____) und sich auf Täuschung und Irrtum berufen. Er rügte beim Kassationsgericht dann auch nicht, das Obergericht habe seine tatsächlichen Vorbringen einer Simulation der Vereinbarung vom 21. März 1995 und einer mündlichen Abmachung einer dissimulierten "wirklichen Vereinbarung" nicht geprüft und zum Beweis verstellt. Mit der entsprechenden Behauptung kann er vor Bundesgericht bereits mangels Letztinstanzlichkeit der Rüge nicht mehr gehört werden (vgl. Erwägung 3.2), und seinem Versuch, seine damaligen Vorbringen in solche einer Simulation der Vereinbarung vom 21. März 1995 und einer dissimulierten "wirklichen Vereinbarung" umzudeuten, kann kein Gehör beschieden sein. Vielmehr hat das Bundesgericht seinem Urteil die anderslautende verbindliche Feststellung des Obergerichts im Urteil vom 3. August 2012 zugrunde zu legen (Art. 105 Abs. 1 BGG). Damit ist den Rügen des Beschwerdeführers, die allesamt darauf beruhen, dass er rechtzeitig die Simulation der Vereinbarung vom 21. März 1995 und den mündlichen Abschluss einer dissimulierten "wirklichen Vereinbarung" behauptet und zum Beweis verstellt habe, der Boden entzogen. Auch die Rügen betreffend Qualifikation der "Schenkungsverträge" von 1991/1992 als Treuhandverhältnis und der Behandlung von Dr. U. _____ als Vertreter des Beschwerdeführers bei den Vertragsverhandlungen der Vereinbarung vom 21. März 1995 erlangen nur Entscheidelevanz bei Zugrundelegung des neuen Sachvortrags des Beschwerdeführers. Nachdem dieser nicht gehört werden kann, entbehren auch diese Vorbringen der Grundlage. Die erhobenen Rügen erweisen sich damit von vornherein als unbehelflich, ohne dass im Einzelnen auf sie eingegangen werden müsste. Die Beschwerde gegen den Sitzungsbeschluss des Kassationsgerichts vom 17. November 2003 ist demnach abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 6

Auf die Beschwerde kann grösstenteils nicht eingetreten werden, und sie erweist sich im Übrigen als unbegründet. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.